

Plenarsitzung am 27./28./29. Januar 2010

Drucksache 5/250

Abgeordneter Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Präsidentin,

Drohender Abriss der Bauhausvilla Wolff in Erfurt, Regierungsstr. 43

Bei der Stadt Erfurt als zuständiger Unterer Denkmalschutzbehörde ist der Abriss der Bauhausvilla Wolff (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Thüringer Denkmalschutzgesetz [ThürDSchG]) beantragt worden.

Die Erfurter Behörde ist jedoch der Ansicht, dass es den Besitzern der Villa Wolff zuzumuten sei, das Kulturdenkmal gemäß § 7 Abs. 1 ThürDSchG weiter zu erhalten. Das Abrissgesuch wurde daher nach § 13 Abs. 2 ThürDSchG abgelehnt. Der Widerspruch der Eigentümer gegen diesen Bescheid erreichte das Thüringer Landesverwaltungsamt als Obere Denkmalschutzbehörde. Diese sah mit Hinweis auf § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürDSchG den Antrag der Besitzer als ausreichend begründet an, um einen Abriss zu gestatten und wies das Erfurter Amt an, die Genehmigung hierfür zu erteilen. Die Untere Denkmalschutzbehörde klagt nun im Rahmen eines Organklageverfahrens vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen die Verpflichtung zur Erteilung einer Abrissgenehmigung durch die Obere Denkmalschutzbehörde.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Landesregierung:

1. Ist die Landesregierung über das anhängige Streitverfahren der Unteren Denkmalschutzbehörde Erfurt und der Oberen Denkmalschutzbehörde informiert, wie werden die unterschiedlichen Auffassungen der jeweiligen Denkmalschutzbehörden bewertet und gibt es ähnliche Problemlagen in anderen Thüringer Städten und Gebietskörperschaften?
2. Ist sich die Landesregierung des denkmalunfreundlichen Charakters des § 7 Abs. 1 Satz 2 ThürDSchG bewusst und wurde geprüft, ob diese Formulierung dem hohen Rang, den das Bundesverfassungsgericht der Denkmalpflege zumisst (BVerfG, 1 BvL 7/91 vom 2. März 1999), entspricht?
3. Für wie viele Thüringer Kulturdenkmale wurde seit der Einführung dieses Satzes in das Thüringer Denkmalschutzgesetz am 14. April 2004 die Erlaubnis für einen Abriss aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit erteilt? (Es wird um eine Auflistung in Jahresscheiben gebeten.)
4. Hat die Landesregierung die Möglichkeit der Einführung einer Vollzugsrichtlinie zur konkretisierenden und die Interessen von Denkmal- und Eigentumsschutz abwägenden Auslegung geprüft und gedenkt die Landesregierung, eine am Vorbild Bayerns orientierte und den Vorgaben des BVerfG genügende Auslegungsrichtlinie für die Prüfung der Zumutbarkeit im Erlaubnisverfahren nach § 13 ThürDSchG zu erlassen?

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Für die Landesregierung antwortet Staatssekretär Prof. Deufel.

Prof. Dr. Deufel, Staatssekretär:

Vielen Dank, Frau Präsidentin. Meine Damen und Herren Abgeordneten, namens der Landesregierung beantworte ich die Mündliche Anfrage der Abgeordneten Adams und Schubert wie folgt:

Zu Frage 1: Die Landesregierung ist über die Anhängigkeit des Streitverfahrens informiert. Die Landesregierung hat beide Positionen geprüft und festgestellt, dass die durch die Obere Denkmalschutzbehörde getroffene Festlegung richtig ist. Vergleichbare Fälle sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu Frage 2: Der § 7 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes ist nicht als denkmalunfreundlich zu bezeichnen und ja, er entspricht dem zitierten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts.

Zu Frage 3: Eine statistische Erhebung hierzu liegt der Landesregierung nicht vor.

Zu Frage 4: Einer „Richtlinie“ für die Anwendung des § 7 Abs. 1 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes bedarf es nicht, da im Gesetz bereits eine ausführliche Regelung vorhanden ist. Bayern hingegen hat keine der Norm des § 7 Abs. 1 vergleichbare Regelung in sein Denkmalschutzgesetz aufgenommen.

Vizepräsidentin Dr. Klaubert:

Gibt es dazu Nachfragen? Das ist der Fall.

Abgeordneter Adams, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Die Antwort erstaunt mich zunächst. Ich habe zwei Nachfragen, die ich gleich zusammen stellen würde.

Zunächst zu Punkt 3, da sagen Sie, eine Statistik haben Sie nicht. Ich muss jetzt mal fragen: Das Land hat keinen Überblick darüber, wo in Thüringen wann welche Denkmale abgerissen werden, die man dann auch aus dem Verzeichnis der Denkmale streichen müsste? Das kann ich nicht glauben. Ich möchte da noch mal nachfragen, ob das Land Thüringen tatsächlich keinen Überblick über abgerissene Denkmale und den Grund für ihre Abrissgenehmigung hat.

Zweitens: Sie sagen, dass wir so eine Auslegungsrichtlinie wie in Bayern nicht bräuchten. Ist Ihnen bewusst, dass in Erfurt in den letzten Jahren ein Bauhausdenkmal, nämlich eines von zwei in Deutschland noch bestehenden Schwimmbädern aus der Zeit des Bauhauses, abgerissen wurde, weil man die Kosten für die Sanierung oder einen Neubau in der Größenordnung um die 100.000 € nicht aufbringen wollte und man sich darauf bezogen hat, dass das OVG sagt, nach der Thüringer Regelung muss die Abrissgenehmigung erteilt werden, wenn es auch nur 1 € Unterschied gibt. Würden Sie mir nicht zustimmen, dass damit jedes Kulturdenkmal in Thüringen zum Abriss preisgegeben ist, wenn es nur der Besitzer beantragen würde?

Prof. Dr. Deufel, Staatssekretär:

Ich fange mit der letzten Frage an: Ich würde Ihnen da nicht zustimmen; dem widerspricht auch die konkrete Erfahrung. Das darf ich hier außerhalb der Tagesordnung als Besitzer eines Einzeldenkmals, der dieses aufwendig saniert hat, auch sehr konkret aus persönlicher Erfahrung bestätigen. Die Regelung ist tatsächlich so detailliert im Thüringer Denkmalschutzgesetz, dass wir nicht davon ausgehen, dass wir flächendeckend Denkmale deswegen abgerissen bekommen.

Ich komme jetzt auf Ihre Nachfrage zu Frage 3 zurück: Es gibt tatsächlich keine Statistik hierzu. Das ist auch deswegen nicht zu erwarten, weil diese Entscheidungen ja nicht regelhaft im Widerspruchsverfahren die obere Denkmalbehörde erreichen müssen. Ich werde mich, das würde ich anbieten, bemühen, dass mein Haus auf dem Wege der Nachfrage bei entsprechend nachgeordneten Behörden versucht, diese Zahlen zusammenzutragen. Ich kann Ihnen eine systematische statistische Aufstellung nicht versprechen.